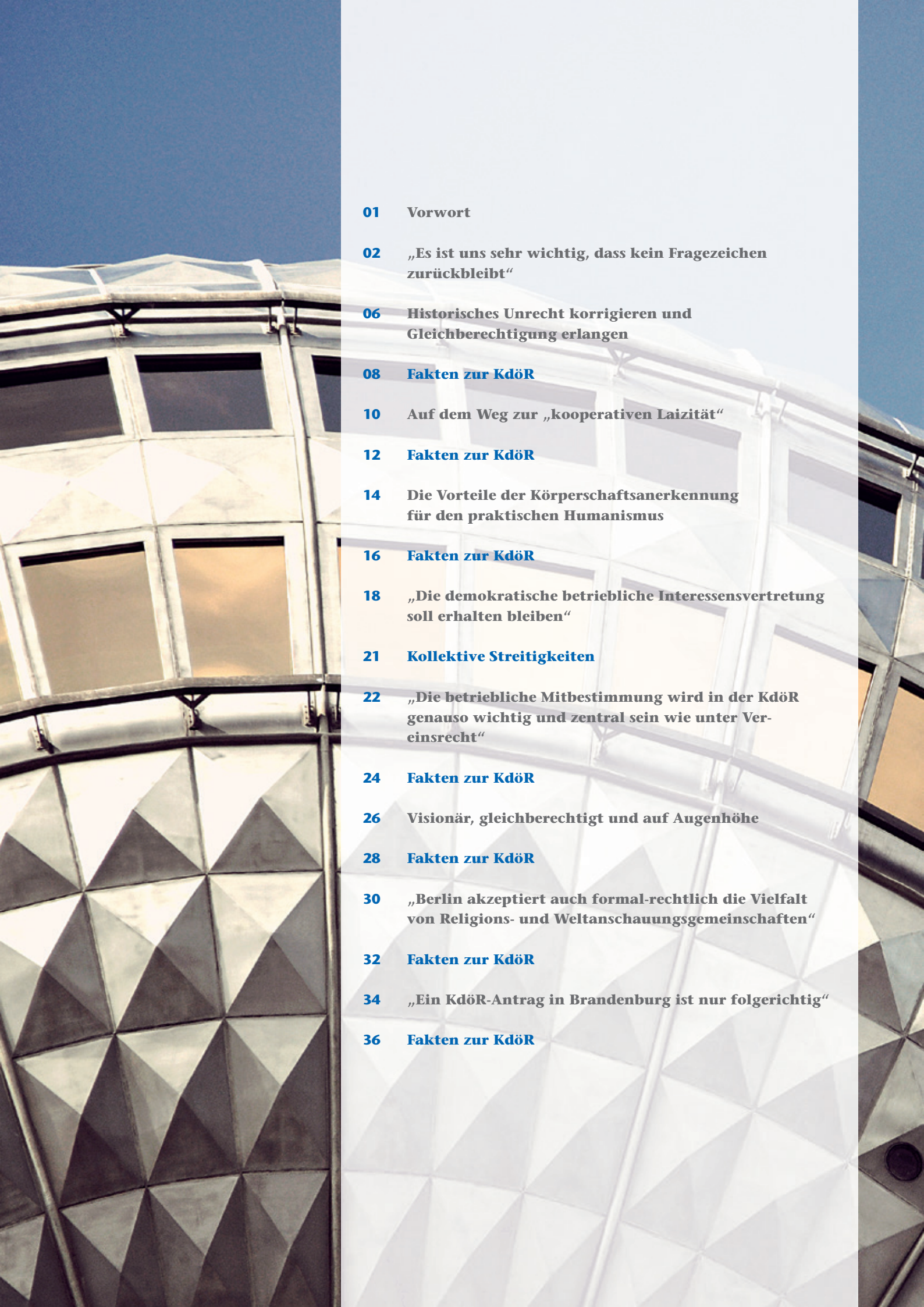


Statuswechsel

Vom Verein zur Körperschaft des
öffentlichen Rechts

- 
- 01** Vorwort
 - 02** „Es ist uns sehr wichtig, dass kein Fragezeichen zurückbleibt“
 - 06** Historisches Unrecht korrigieren und Gleichberechtigung erlangen
 - 08** Fakten zur KdöR
 - 10** Auf dem Weg zur „kooperativen Laizität“
 - 12** Fakten zur KdöR
 - 14** Die Vorteile der Körperschaftsankennung für den praktischen Humanismus
 - 16** Fakten zur KdöR
 - 18** „Die demokratische betriebliche Interessensvertretung soll erhalten bleiben“
 - 21** Kollektive Streitigkeiten
 - 22** „Die betriebliche Mitbestimmung wird in der KdöR genauso wichtig und zentral sein wie unter Vereinsrecht“
 - 24** Fakten zur KdöR
 - 26** Visionär, gleichberechtigt und auf Augenhöhe
 - 28** Fakten zur KdöR
 - 30** „Berlin akzeptiert auch formal-rechtlich die Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“
 - 32** Fakten zur KdöR
 - 34** „Ein KdöR-Antrag in Brandenburg ist nur folgerichtig“
 - 36** Fakten zur KdöR

Vorwort

Liebe Humanist_innen,

1999 musste der HVD Berlin-Brandenburg eine herbe Schlappe einstecken, als der von der CDU geführte Kultursenat das erste Gesuch des Verbandes auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) ablehnte. Die Gerichte bestätigten die Ablehnung des Antrags durch die Senatsverwaltung. Sie schätzten den HVD als zu klein ein und zweifelten an der Gewähr seiner Existenz. Der Verband zog damals vergebens bis vor das Bundesverfassungsgericht, seine Beschwerde wurde aus formalen Gründen nicht angenommen.

Seither war es eines der Hauptziele des Verbandes, zu wachsen und sich stark aufzustellen, um einen erfolgreichen neuen Anlauf auf Anerkennung als KdöR zu starten. Im Januar 2014 haben wir den zweiten Antrag eingereicht, über den die Senatsverwaltung bis zum Ende des Jahres beschieden haben will. Die Anerkennung als KdöR wäre ein historischer Schritt und ein großer Erfolg im Kampf um die verfassungsgemäße Gleichbehandlung mit den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften.

Was heißt das aber genau, Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts? Bleibt der Verband als Körperschaft auch eine mitgliederbasierte

Organisation? Wie organisiert sich der Mitgliederverband als KdöR in Berlin und Brandenburg? Was bedeutet die Anerkennung als Körperschaft im gesellschaftspolitischen Kontext? Welche Folgen hat der Wechsel der Rechtsform vom Verein zur Körperschaft für die verschiedenen Arbeitsbereiche des HVD? Welche Privilegien genießt der Verband als Körperschaft theoretisch und von welchen möchte er praktisch Gebrauch machen?

Auf diese und andere Fragen haben wir die Antworten in der vorliegenden Broschüre zusammengetragen. Daneben haben wir einige humanistische Positionen gestellt, die die historische und praktische Bedeutung der KdöR-Anerkennung, ihre Folgen für die Verortung des HVD im sogenannten Staat-Kirche-Verhältnis, die arbeitsrechtlichen Herausforderungen sowie die Frage der Perspektiven eines KdöR-Antrags in Brandenburg vertiefen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre und freuen uns, Sie auf einer der untenstehenden Veranstaltungen begrüßen zu können.

Mit herzlichen Grüßen,



THOMAS HUMMITZSCH

(Leiter Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Mo, 4. September, 17-19 Uhr

Mitte. Offene KdöR-Informationsveranstaltung. Humanistische Akademie Berlin-Brandenburg, Brückenstraße 5A, 10179 Berlin (S+U8 Jannowitzbrücke, U2 Märkisches Museum)

Live-Übertragung im Internet unter www.humanistisch.de/x/hvd-bb/live.

Mo, 18. September, 17-19 Uhr

Mitte. Offene KdöR-Informationsveranstaltung. Humanistische Akademie Berlin-Brandenburg, Brückenstraße 5A, 10179 Berlin (S+U8 Jannowitzbrücke, U2 Märkisches Museum)

Live-Übertragung im Internet unter www.humanistisch.de/x/hvd-bb/live.

Sa, 14. Oktober, 12-18 Uhr

Mitte. Mitgliederversammlung 2017. H4 Hotel am Alexanderplatz, Karl-Liebknecht-Str. 32, 10178 Berlin (RB, S, U2, U5, U8, Tram M2, M4, M5, M6 Alexanderplatz)



„Es ist uns sehr wichtig, dass kein Fragezeichen zurückbleibt“

Interview mit Vorstand KATRIN RACZYNSKI und JAN GABRIEL, Präsident im HVD Berlin-Brandenburg

Der Verband bemüht sich seit Jahren um Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er beruft sich auch in seinem jüngsten Antrag von 2014 auf die verfassungsgemäße Gleichbehandlung mit den Religionsgemeinschaften. Der laufende Antrag liegt bereits seit Januar 2014 bei der Berliner Senatsverwaltung. Warum wurde bisher auf eine Untätigkeitsklage verzichtet?

KATRIN RACZYNSKI: Leider wurden zwei Vorgänge vermischt: 2014 fand eine Prüfung durch den Landesrechnungshof statt, in deren Folge die Institutionelle Förderung für den HVD infrage und das Thema Rückforderung in den Raum gestellt wurde. Die für unseren KdöR-Antrag zuständige Senatsverwaltung sah darin ein potenzielles Risiko für die finanzielle Stabilität des Verbandes. Auch wenn uns diese Verquickung unsachgemäß erschien, wollten wir die im Raum stehenden Fragen einvernehmlich mit der Verwaltung klären. Aus diesem Grund haben wir auf eine Untätigkeitsklage verzichtet. Inzwischen konnten wir alle Unklarheiten ausräumen.

Wie sieht der aktuelle Fahrplan aus, sofern es grünes Licht von der Senatsverwaltung gibt?

JAN GABRIEL: Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, denn es gibt viele rechtliche und organisatorische Fragen zu klären. Von der Beschreibung der Gremien-

struktur bis hin zur Neuformulierung der KdöR-Satzung müssen viele Details angepasst werden. Präsidium, Vorstand, Beschäftigte und Mitglieder sind an diesem Prozess beteiligt. Es ist uns wichtig, von Anfang an auch die Stimmen der Kritiker_innen einzubeziehen. Wir bereiten alles so vor, dass wir, sobald wir einen positiven Bescheid erhalten, schnell gemeinsam mit den Mitgliedern die neuen Strukturen schaffen können.

KATRIN RACZYNSKI: Wir legen großen Wert darauf, Mitglieder und Beschäftigte gleichermaßen umfassend zu informieren und einen transparenten Prozess zu gestalten. Es ist uns sehr wichtig, dass kein Fragezeichen zurückbleibt. So werden wir uns auch in der nächsten Mitgliederversammlung viel Zeit dafür nehmen, die Auswirkungen des Übergangs vom Verein zur KdöR zu diskutieren.

Wenn wir KdöR geworden sind, wird es auch darum gehen, diesen politischen Erfolg gebührend zu feiern und die nächsten Schritte und Handlungsfelder zu identifizieren. Wir wollen schließlich noch viel erreichen, von der adäquaten finanziellen Ausstattung des Verbandes über einen Sitz im Rundfunkrat, einen Humanistischen Lehrstuhl und vieles mehr. All diese Themen sind nicht neu, doch als KdöR können wir sie noch einmal mit Nachdruck nach vorn bringen.

Seit 2011 gibt es einen gemeinsamen Landesverband für Berlin und Brandenburg. Gibt es in Brandenburg ebenfalls einen Antrag auf Verleihung des Körperschaftsstatus?

JAN GABRIEL: Nein, vorerst nicht. Unsere Brandenburger Regionalverbände sind als rechtlich selbstständige regionale Gliederungen bereits in den Prozess eingebunden und müssen für sich entscheiden, welchen Weg sie gehen wollen und wie sie die Vorteile, die das neue Rechtskleid mit sich bringt, für sich bewerten. Für die Aktivitäten der Projekte und Einrichtungen in Brandenburg, die beim Landesverband angesiedelt sind, wollen wir einen Zweitantrag in Brandenburg stellen. Dies wird aber erst nach der Anerkennung der KdöR im Land Berlin erfolgen.

Wie wird sich durch den neuen Status die gesellschaftspolitische Rolle des HVD verändern?

„Wir dürfen und sollten auch stolz sein auf das, was gemeinsam erreicht wurde. Wir dürfen mehr fordern und wir werden gebraucht.“

JAN GABRIEL: Wir wollen die Anerkennung nutzen, um noch mehr Verantwortung zu übernehmen. Wir wollen mit den Themen, die uns am Herzen liegen, sichtbarer werden: Es geht um die Stärkung der Freiheit des Individuums und mehr Selbstbestimmung, aber auch um mehr Gemeinschaft, um Solidarität und Toleranz. In Zeiten, in denen Menschenrechte ins Wanken geraten und demokratische Grundwerte angegriffen werden, sind wir gefragt wie nie. Wir haben einen Auftrag, uns auf unterschiedlichen Ebenen für humanistische Werte einzusetzen. Hier ist noch Luft nach oben und ich habe den Eindruck, dass der Zeitpunkt günstig ist, unsere Positionen noch wirksamer zu platzieren.

Gibt es weitere konkrete Vorteile, die der Wechsel zur Körperschaft mit sich bringt?

03



KATRIN RACZYNSKI: Wir erlangen mit der Anerkennung Freiheiten in der Organisationsgestaltung, die in keiner anderen Rechtsform existieren. Wir haben dann eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Weitere Vorteile liegen im Bereich der Finanzen. Als KdöR unterliegen wir beispielsweise nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Wir müssen Gelder dann nicht mehr innerhalb einer festen Frist ausgeben, sondern können das machen, wenn es sinnvoll ist. Oder nehmen wir das Insolvenzrecht: Grundsätzlich gilt eine KdöR als insolvenzunfähig (Mehr auf Seite 16 f.).

Unser Gewicht in der politischen und gesellschaftlichen Debatte wird durch den Verleihungsakt sofort größer, das ist ein starker Vorteil. Es handelt sich zwar primär um einen symbolischen Akt, aber einen überaus wichtigen, auf den wir aufsetzen können. Dazu gehört auch, dass wir entschlossen unsere Ziele verfolgen und selbstbewusster einfordern, was uns zusteht. Mich beschleicht manchmal der Eindruck, dass wir noch zu wenig verinnerlicht haben, dass wir Großes verlangen können und dürfen. Wir haben manchmal eine Tendenz, uns mehr mit der Selbstkritik als mit dem Geleisteten auseinanderzusetzen. Wir dürfen und sollten auch stolz sein auf das, was gemeinsam erreicht wurde. Wir dürfen mehr fordern und wir werden gebraucht.

Welche Auswirkungen wird der Rechtsformwechsel auf die Organisationsstruktur des HVD haben?

JAN GABRIEL: Im Wesentlichen wird die Organisationsstruktur vom gemeinnützigen Verein in die Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt. Es wird keine Ausgründungen geben, die Mitgliederversammlung bleibt das höchste Organ. Wenn es Verbesserungsbedarfe gibt, wird das Präsidium diese diskutieren und einen Vorschlag machen, um diese in die neue Satzung zu integrieren. In einer konstituierenden Versammlung nach KdöR-Anerkennung wird das Präsidium diese dann der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Abstimmung vorlegen.

Wird der Rechtsformwechsel Auswirkungen auf den Arbeitsbereich Humanistische Lebenskunde haben?

KATRIN RACZYNSKI: Der Rechtsformwechsel kann die Humanistische Lebenskunde nur stärken! Unser Lebenskundeunterricht gehört als weltanschauliches Bekenntnisfach zum Kernbereich unserer Identität. Ich hoffe sehr, dass es uns perspektivisch gelingen wird,

eine finanzielle Ausstattung zu erstreiten, die es ermöglicht, in diesem Bereich qualifiziert zu wachsen. Wir haben zurzeit die absurde Situation, dass Humanistische Lebenskunde stark nachgefragt ist und wir dem Bedarf kaum nachkommen können. Das hat viele Gründe, einer davon ist der mit dem Wachstum verbundene Eigenanteil. Als immer größer werdender Akteur im Land muss es uns – gestärkt vom Willen der Eltern – in den nächsten Verhandlungen gelingen, die finanziellen Voraussetzungen für weiteres Wachstum zu schaffen. Dabei wird es, so hoffe ich, hilfreich sein, dann bereits KdöR zu sein (Mehr auf Seite 14).

Welche Rolle spielen die Möglichkeiten, als Körperschaft des öffentlichen Rechts Mitgliedsbeiträge mittels der Finanzämter einzuziehen und öffentlich-rechtliche Beglaubigungen vorzunehmen?

JAN GABRIEL: Wir werden, wie zuvor, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge eigenständig organisieren. Öffentlich-rechtliche Beglaubigungen auszustellen hingegen ist ein interessanter Aspekt.

Wie ist der Plan, wenn sich die Senatsverwaltung nicht bis Ende 2017 entscheidet?

KATRIN RACZYNSKI: Wir sind in stetigem Kontakt mit der Senatsverwaltung. Sollten wider Erwarten Konfliktlinien entstehen, müssen wir dann entscheiden, was zu tun ist und ob wir rechtliche Mittel einlegen. Ich gehe aber momentan nicht davon aus.

Streben Sie in absehbarer Zeit auch einen Staatsvertrag an?

JAN GABRIEL: Selbstverständlich haben wir ein Interesse daran, auch in Anerkennung unserer gesellschaftlichen Bedeutung, stabiler und umfänglicher finanziert zu werden. Ob das dann mit einem Staats- oder Verwaltungsvertrag geschieht, müssen wir sehen.

KATRIN RACZYNSKI: Im Kern geht es immer darum, wie verlässlich Finanzierungsmodelle sind. Projektfinanzierungen etwa können je nach Lage des öffentlichen Haushalts wegbrechen und wir haben keine rechtliche Handhabe. Darüber hinaus verhindern diese kurzfristigen Finanzierungsformen auch strategisch-fundiertes

Agieren, da man letztlich nur in kurzen Rhythmen planen kann.

Welche mit dem Statuswechsel verbundenen Möglichkeiten würden Sie schließlich als besonders wichtig für den Verband herausstellen?

JAN GABRIEL: Es ist natürlich erst einmal eine große Anerkennung für unseren Verband und unsere weltanschauliche Arbeit. Damit verbunden ist der Anspruch auf eine bessere Repräsentanz in gesellschaftspolitischen Gremien wie dem Rundfunkrat oder die Berücksichtigung bei Staatsakten, bei denen bisher konfessionsfreie Menschen weniger gut vertreten waren. Wir erwarten, künftig auf Augenhöhe in politische und gesellschaftliche Entscheidungen eingebunden zu werden.

Gibt es Pläne, sich im Zuge der Entwicklung zur KdöR verstärkt der Mitgliederwerbung zu widmen? Kritiker_innen und Gegner_innen verweisen schließlich gern auf die im Vergleich zu den großen Kirchen geringeren Mitgliederzahlen.

KATRIN RACZYNSKI: Ja, die Referenz auf die Mitgliederzahlen ist problematisch, da, offenbar, das Organisationsbedürfnis Konfessionsfreier nicht so ausgeprägt ist. Zugleich sehe ich uns durchaus in der Pflicht und Verantwortung, uns in den Ländern Berlin und Brandenburg noch viel bekannter zu machen. Ich höre so oft den Satz von Menschen: „Wie schade, dass ich den HVD nicht schon viel früher ‚entdeckt‘ habe!“

Vieles von dem, was wir anbieten, ist für Berliner_innen und Brandenburger_innen eine willkommene Alternative, die ihnen die Möglichkeit gibt, zu ihrer Weltanschauung passende Angebote zu finden. Es ist ja nicht selten der wahrgenommene Mangel an Alternativen, der Menschen auf religiöse Rituale, wie zum Beispiel die kirchliche Taufe oder Eheschließung, zurückgreifen lässt, selbst wenn diese Angebote nicht zu ihren Überzeugungen passen. Es gibt nach wie vor ein großes Bedürfnis vieler nach Gemeinschaft, ein Bedürfnis, wichtige Lebensereignisse und Lebensübergänge mit anderen zu teilen, in einem feierlichen Rahmen.

Zu all dem gehört auch eine angemessene Beteiligung humanistischer Akteur_innen in relevanten Gremien, wie den Rundfunkräten. Stellen Sie sich nur vor, wir

„Selbstverständlich haben wir ein Interesse daran, in Anerkennung unserer gesellschaftlichen Bedeutung, stabiler und umfänglicher finanziert zu werden. Ob das mit einem Staats- oder Verwaltungsvertrag geschieht, müssen wir sehen.“

05

hätten Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen, ein Humanistisches Wort zur Woche oder Ähnliches! Das wäre zeitgemäß und es würde der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen, dass Konfessionsfreie, darunter sicherlich auch viele (noch nicht organisierte) Humanist_innen, die Mehrheit stellen und endlich eine Stimme bekommen.

Die Fragen stellte ARIK PLATZEK



Historisches Unrecht korrigieren und Gleichberechtigung erlangen

06

Berlin wird heute von einer rot-rot-grünen Koalition regiert. Viele Hoffnungen der Menschen auf mehr Gerechtigkeit sind mit dieser Koalition verbunden. Aber auch die Hoffnung des Humanistischen Verbandes auf mehr Gleichberechtigung mit den Kirchen. Denn immerhin ist der für uns zuständige Kultursenator Klaus Lederer ein überzeugter Humanist der Linken. Das war nicht immer so – im Gegenteil. Mitte und Ende der 1990er Jahre stellte die CDU mit Eberhard Diepgen den Regierenden Bürgermeister. Der für Kirchen und Weltanschauungsverbände damals zuständige Kultursenator hieß Peter

Radunski. Radunski war aktives Mitglied des rechtskonservativen Netzwerkes in der Berliner CDU um damals führende Politiker wie Klaus-Rüdiger Landowsky oder Heinrich Lummer. Letzter veröffentlichte 1999 ein Buch mit dem Titel „Deutschland soll deutsch bleiben: kein Einwanderungsland, kein Doppelpass, kein Bodenrecht“.

Dass ein derart ausgerichteter Kultursenat den ersten Antrag des HVD Berlin auf Anerkennung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechtes ablehnen würde, war wenig verwunderlich. Also zog der HVD vor Gericht. Es war das Jahr 1999 – ich war gerade frisch als Landesvorsitzender des Verbandes gewählt worden. Eine meiner ersten Amtshandlungen als „Greenhorn“ war die Vertretung des HVD bei dieser Gerichtsverhandlung. Der Prozess dauerte nicht lange – und das Gericht gab dem Senat recht. Mehr noch – die Richter legten ihre eigenen und recht willkürlich erscheinenden Maßstäbe an und strichen unter anderem viele Mitgliederkategorien. Sie kamen zu dem Ergebnis, der HVD sei mit gerade einmal 600 (!) Mitgliedern viel zu klein und gebe mangels eige-



ner Immobilien oder sonstiger Besitztümer daher noch nicht einmal die „Gewähr auf Dauer“ (Mehr auf Seite 09). Das war mehr als eine schallende Ohrfeige! Das war ein Schock.

Seitdem hat sich viel getan: Der Verband hat tausende neue Mitglieder gewonnen, ein umfassendes Netzwerk sozial-kultureller Dienstleistungen aufgebaut, genießt ein hohes Renommee in weiten Teilen der Gesellschaft und hat eigene Immobilien erworben. Die Zeit ist überreif, dass der HVD endlich den gleichen Status erhält wie die Kirchen und viele Religionsgemeinschaften. Es sei daran erinnert, dass selbst die Zeugen Jehovas per Gerichtsbeschluss am 24. März 2005 in Berlin die Körperschaftsrechte zugesprochen bekamen.

Nicht zuletzt würde damit auch eine historische Schuld beglichen. Unser Vorgängerverband, der Deutsche Freidenker-Verband (DFV), besaß schon seit 1930 im Freistaat Braunschweig die Körperschaftsrechte. Nicht jedoch in Preußen, wo man bereits 1928 einen entsprechenden Antrag stellte. Die Verhandlungen mit dem Preußischen Staatsministerium zogen sich bis 1932 hin. Nur ein Jahr später wurde der Verband durch die Nazis verboten und aufgelöst. Es folgten Jahre der Verfolgung und Unterdrückung. Und auch in der Nachkriegszeit hatte der DFV andere Sorgen. Während des Kalten Krieges beziehungsweise der Mauerzeit waren die Freidenker im damaligen West-Berlin einfach zu schwach, um an die große Tradition der Weimarer Zeit anzuknüpfen – auch in der Frage der Körperschaftsrechte.

Heute hingegen ist der HVD die anerkannte Interessenorganisation für humanistisch orientierte und konfessionsfreie Menschen in Berlin und Brandenburg. Es wäre daher ein längst überfälliger Schritt, wenn wir endlich aus dem politisch relativ unbedeutenden Vereinsrecht herauskämen und stattdessen den hohen Status einer KdöR erhalten könnten – das wäre die höchste Form der gesellschaftlich-juristischen Anerkennung und würde dem HVD den entscheidenden Schritt zur endgültigen Rechtssicherheit sowie echten Gleichbehandlung mit den Kirchen ermöglichen.

Nicht zuletzt könnten davon auch die vielen Arbeitnehmer_innen des Verbandes profitieren, denn ihr Arbeitgeber erlangt mit den Körperschaftsrechten eine maximale finanzielle, wenngleich keine hundertprozentige

„Es ist ein längst überfälliger Schritt, wenn wir den hohen Status einer KdöR erhalten – das wäre die höchste Form der gesellschaftlich-juristischen Anerkennung.“

Sicherheit. Und dass der HVD Berlin-Brandenburg die bewährten Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten auch unter Körperschaftsbedingungen fortsetzen wird (Mehr auf Seite 22), ist nicht nur vom Vorstand zugesichert, sondern auch in vielen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums klar definiert worden. Es ist auch eine logische Konsequenz der über 100-jährigen gewerkschaftsnahen Tradition des Verbandes und könnte damit auch bundesweit, etwa gegenüber dem konservativen kirchlichen Arbeitsrecht, Signalwirkung entfalten.

DR. BRUNO OSUCH, langjähriger Präsident des HVD Berlin-Brandenburg

07



Fakten zur KdöR

08

Was ist eine KdöR?

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) ist eine **juristische Person** des öffentlichen Rechts. Der Status einer KdöR wird durch Hoheitsakt verliehen. Voraussetzung für diese Verleihung ist unter anderem, dass ihre Verfassung und Mitgliederzahl eine dauerhafte Existenz versprechen.

In welches Verhältnis treten Staat und HVD bei KdöR-Anerkennung?

Der HVD bekommt mit der Verleihung des KdöR-Status aufgrund der Gleichstellung mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Sonderstatus einer nicht-staatlichen Körperschaft. Diese **staatsferne Körperschaft** soll den Staat bei der Bildung und Erhaltung eines Wertekanons unterstützen, indem sie friedens-, rechts- und wertfördernd auftritt und ihrerseits das staatliche Gewalt- und Strafmopol anerkennt. Diese Kooperation zwischen Staat und Religionsbeziehungsweise Weltanschauungsgemeinschaften äußert sich zum Beispiel in der Steuerbefreiung von Spenden zugunsten der KdöR.

Wieso strebt der HVD die Anerkennung als KdöR an?

In der Satzung des HVD in Paragraph 1, Absatz 3 heißt es: „Der Verband ist ein eingetragener Verein und strebt den Status einer KdöR an.“ Vorstand und Präsidium kommen also dem **Auftrag der Mitglieder** nach. Darüber hinaus gibt es einen historischen Auftrag. Unsere Vorgängerorganisation, der Deutsche Freidenker-Verband, hatte vor 1933 in einigen Regionen Deutschlands Körperschaftsrechte, die mit der Zerschlagung der Organisation durch die Nationalsozialisten verloren gingen. Mit der Neugründung des Verbandes 1993 hat der HVD die **Tradition der Freidenker-Bewegung** aufgegriffen. Die aktuellen Anstrengungen zur Erlangung des KdöR-Status sind demzufolge der konsequente und zu ergreifende Weg, der sich aus der 25-jährigen Entwicklung des Vereins, seinen historischen Grundlagen sowie der verfassungsgemäßen Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungen ergibt.

Wann und wo wurde der Antrag auf Anerkennung als KdöR gestellt?

Der HVD hat am **14. Januar 2014** den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte in der Berliner Senatskanzlei für Kultur eingereicht.



Warum ist der Antrag noch nicht beschieden?

Die Senatsverwaltung für Kultur hat im Laufe des Jahres 2014 sukzessive um die Ergänzung der eingereichten Unterlagen gebeten. 2015 wurde der Antrag nicht bearbeitet, weil parallel eine Prüfung der Institutionellen Förderung stattfand, die das Land Berlin an den HVD zahlt. Die Bearbeitung des KdöR-Antrags und die Prüfung der Institutionellen Förderung wurden in der Senatsverwaltung miteinander verbunden, was zu erheblichen **Verzögerungen** geführt hat. Im März 2017 haben wir uns mit der Senatsverwaltung verständigt, diese Verknüpfung aufzulösen, so dass nunmehr der Antrag abschließend beschieden werden kann.

Gab es nicht schon einmal einen Antrag auf Anerkennung als KdöR?

Das ist tatsächlich der Fall. Am **7. Oktober 1996** reichte der HVD Berlin erstmals einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte ein. Dieser wurde verschleppt, bis die Senatsverwaltung am **10. Juli 1998** den Antrag nach einer Untätigkeitsklage des HVD mit Verweis auf die zu geringe Mitgliederzahl und die zu niedrige finanzielle Ausstattung ablehnte. Die gegen die Ablehnung eingereichte Klage wies das Verwaltungsgericht am **3. Juni 1999** ab, weil es Zweifel an der „notwendigen Gewähr der Dauer“ hatte und „keine hinreichende finanzielle Stabilität“ erkannte. Der HVD Berlin-Brandenburg trug das Verfahren bis vor das Bundesverfassungsgericht, das die Verfassungsbeschwerde des Verbandes wegen Ungleichbehandlung mit den Religionsgemeinschaften am **8. Juli 2002** aus formalen Gründen ablehnte.

Warum sollte es diesmal mit dem KdöR-Antrag klappen?

Senatsverwaltung und Gerichte hatten damals Zweifel an der Gewähr der Dauer des Verbandes, weil sie die Mitgliederzahlen, die finanzielle Ausstattung, den Organisationsgrad und die gesellschaftliche Bedeutung als zu gering ansahen. Diese Umstände haben sich inzwischen zu Gunsten des HVD verändert. Der Verband wächst seit seiner Neugründung beständig, sowohl was die Anzahl der Einrichtungen als auch den Umsatz betrifft. **Als gesellschaftlicher Akteur ist der Verband aus Berlin und Brandenburg nicht mehr wegzudenken**, die Mitgliederzahl ist auf über 13.000 gestiegen.



Auf dem Weg zur „kooperativen Laizität“

Ein Gespräch mit FRIEDER OTTO WOLF,
Mitglied im Präsidium des HVD Berlin-Brandenburg

Herr Wolf, warum ist das Begehren des Verbandes, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden, sinnvoll und berechtigt?

Zum einen wegen der Prämisse der „kooperativen Laizität“. Damit ist nicht die Abdrängung weltanschaulicher Fragen aus dem öffentlichen in den privaten Bereich gemeint, sondern ihre klare Trennung und Gleichbehandlung. Dieses in den Niederlanden und in Belgien entwickelte Modell liegt inzwischen auch in Deutschland einigen Regelungen zugrunde – beispielsweise

dem Berliner Modell der Gleichbehandlung von Humanistischer Lebenskunde mit konfessionellen Formen des Religionsunterrichts. Die bereits seit längerer Zeit bestehende Anerkennung einiger Landesverbände des HVD als Körperschaften des öffentlichen Rechts geht in dieselbe Richtung. Deswegen ist es ein wichtiges Ziel, diesen Status auch für den HVD Berlin-Brandenburg als größtem Landesverband des HVD zu erreichen.

Es gibt Stimmen, die die Anerkennung als KdöR als Annäherung an den Staat kritisch bewerten. Wie schätzen Sie das ein?

Ich habe etwas Mühe, diese Kritik zu verstehen: Auch der Verein unterliegt der Rechtsaufsicht und wird von Staatsorganen anerkannt und registriert. Als gemeinnütziger Verein ist er auf eine Reihe staatlich definierter Zielsetzungen festgelegt. Die Anerkennung als KdöR verlangt grundsätzlich keine größere Staatsnähe als sie vom HVD Berlin-Brandenburg e.V. verlangt wurde.

Viele fordern, der Verband soll nicht wie die Kirchen werden. Wie beugt das Präsidium dem vor?

Ich denke, diese Kritik beruht im Kern auf einem Missverständnis: Für die Kirchen sind Dogmen (Orthodoxie) und Sakramente (Orthopraxis) elementar, während das in anderen Religionsgemeinschaften, etwa im Judentum, im Islam, im Hinduismus oder im Buddhismus, keineswegs in derselben Weise klar umrissen ist. Für Weltanschauungsgemeinschaften gilt zudem, dass ihnen kein Jenseitsglaube zugrunde liegt, aber auch, dass es schwerfällt, sie durch einen doktrinarischen Kern zu definieren, wie dies die christlichen Kirchen jedenfalls von sich postulieren. Dennoch verzichten Weltanschauungsgemeinschaften keineswegs auf umfassende Orientierungen über so etwas wie das eigentliche Wesen und den Sinn des Ganzen. Sie überlassen sie aber dem lebendigen Diskurs aller daran Interessierten und haben kein Interesse an autoritären Anweisungen als Ersatz für eine wirklich überzeugende Lösung schwieriger Orientierungsfragen. Dieser Zusammenhang ist dem Präsidium klar – und deswegen ist es darum bemüht, diesen Diskurs im Verband zu stärken und lebendig zu halten, ohne dabei in dogmatische Vorgaben zu verfallen. Die laufende Diskussion zur Neufassung des Humanistischen Selbstverständnisses – in dem eine greifbare Zwischenbilanz dieses Diskurses gezogen und für eine gewisse Zeit fixiert wird – ist ein gutes Beispiel dafür.

Wie sähe aus Sicht des weltlichen Humanismus das Verhältnis des Staates zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften idealerweise aus?

Ich denke, dass wir in Deutschland tatsächlich jetzt die Chance haben, von der alten „hinkenden Trennung von Staat und Kirche“ im Wilhelminismus zu einer Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften überzugehen. Das würde für uns die „kooperative Laizität“ und für die Kirchen eine öffentliche Gegenwärtigkeit aufgeklärter Gestalten des Christentums „bringen“ – einschließlich einer fairen Form der gleichbehandelnden öffentlichen Förderung. Aufgrund vielfältiger Diskriminierungen, die Konfessionsfreie und nicht kirchenförmig organisierte Religionsgemeinschaften immer noch erfahren müssen, sind wir davon noch ein ordentliches Stück weit entfernt. Aber dieser Weg zeichnet

„Die zunehmende Mobilisierung humanistisch überzeugter Menschen kann einen entscheidenden Unterschied ausmachen!“

sich doch schon klar ab. Und allererste Schritte in diese Richtung haben sich auch nicht verhindern lassen.

Das heißt, dieses Verhältnis hat zeitnah tatsächlich eine Chance auf Verwirklichung?

Sicherlich ist das ein langsamer Prozess, in dem wir mit Widerständen und Rückschlägen rechnen müssen. Angesichts der laufenden und weiterhin absehbaren Veränderungen in der religiös-weltanschaulichen Zusammensetzung der Bevölkerung gibt es aber, länger- und mittelfristig, allen Grund zur Hoffnung – sofern nicht etwa katastrophale Einbrüche die konsequente Weiterentwicklung unserer Gesellschaften verhindern sollten. Und hier kann eine zunehmende Mobilisierung humanistisch überzeugter Menschen, wie sie sich in den jüngeren Generationen heute schon abzuzeichnen scheint, einen ganz entscheidenden Unterschied ausmachen!

11



Fakten zur KdöR

Welche Rolle spielt der KdöR-Status der Kirchen für den HVD-Antrag?

Die Anerkennung als KdöR ist unter den gegebenen Voraussetzungen im Staat-Kirche-Verhältnis ein wichtiger Schritt für die **verfassungsgemäße Gleichbehandlung** der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Der HVD kritisiert die staatliche Unterstützung der Kirchen. Warum strebt er diese jetzt selbst an?

Im Verband wird über einen „kooperativen Laizismus“ diskutiert, nach dem sowohl der Staat als auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegenseitig ihre **Unabhängigkeit respektieren**, zugleich aber **Kooperationen insbesondere im Sozial- und Bildungsbereich möglich** sind. Das jedoch **für alle zu den gleichen Bedingungen** (Mehr auf Seite 10)! Es gilt daher zu differenzieren und genau zu prüfen, wo weiterhin eine strikte Abbaustrategie verfolgt werden sollte (etwa bei den sogenannten historischen Ausgleichszahlungen für die Enteignung der Kirchengüter von 1803), welche Privilegien bis zu ihrer Abschaffung unter Vorbehalt in Anspruch genommen werden (können) und welche Privilegien unserer Weltanschauung und Identität entsprechen, so dass sie der HVD auch unabhängig von anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Anspruch nehmen will.

Gibt der Verband damit nicht eine seiner Hauptforderungen auf?

Nein, denn eine pauschale Auslegung des „solange die Kirchen gefördert werden, möchten wir diese Privilegien auch haben“ stellt letztlich alle Aktivitäten des HVD im Sozial- und Bildungsbereich unter Vorbehalt. Dies ist sowohl aus pragmatischer als auch aus weltanschaulicher Sicht nicht zielführend. Der Dreiklang von Abbau, Vorbehalt und Aufbau der Privilegien wird nicht leichter zu kommunizieren sein. Aber eine differenzierte Strategie ist nicht nur realistischer und pragmatischer, sie ist auch weltanschaulich konsistenter. Es ist an der Zeit, den anhaltenden Widerspruch zwischen Praxis und Selbstverständnis aufzulösen. Denn die **Humanisierung der Gesellschaft bleibt das Ziel** – unabhängig von anderen Akteuren.



Entscheiden die Mitglieder noch darüber, ob der HVD Körperschaft wird?

Nein, darüber entscheidet nach Antragstellung **einzig die Senatsverwaltung**. Die Mitglieder haben durch Formulierung des Satzungsziels, KdöR zu werden, vor Jahren bereits beschlossen, dass der HVD Körperschaftsrechte anstreben soll. Die Mitglieder werden aber über die innere Gestaltung des HVD als Körperschaft diskutieren und bestimmen, also wie bisher bei Satzungsfragen und Entscheidungen zu weiteren Regelwerken.

Rückt der HVD mit der Verleihung der Körperschaftsrechte nicht zu nah an den Staat heran?

Davon kann man nicht sprechen. Aufgrund der **Organisationsautonomie** des Verbandes als KdöR macht es den Anschein, als müsste man von einem „Staat im Staate“ sprechen. Aber dieses Bild ist schief, wie die Zuschreibung als „staatsferne Körperschaft“ deutlich macht. Grundsätzlich wird sich nichts am bestehenden kooperativen Verhältnis zwischen dem Verband und den staatlichen Institutionen ändern. Bereits jetzt arbeiten wir in verschiedenen Kontexten eng mit dem Staat zusammen, sei es als Ausführer bestimmter Dienstleistungen für staatliche Institutionen oder durch die Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen und/oder Finanzierung für unsere Arbeit.

Die Vorteile der Körperschafts- anerkennung für den praktischen Humanismus

Weltanschauungen und Religionen spielen in unserer Gesellschaft bei der Auseinandersetzung mit den normativen Grundlagen unseres Zusammenlebens eine wichtige Rolle. Sie bieten dem Einzelnen unterschiedlichste Anregungen, für sich herauszufinden, was wichtig für den sozialen Zusammenhalt ist, welche Lebensziele wir mit anderen teilen können und welche gemeinsamen Werte und Ziele wir verwirklichen oder kritisch reflek-

tieren sollten, um genau diesen Zusammenhalt immer wieder erneuern zu können.

Der HVD bietet als Weltanschauungsgemeinschaft Kindern und Jugendlichen mit frühkindlicher Erziehung, Unterricht und außerschulischen Aktivitäten Gelegenheit, praktische Lebensfragen mit Fragen nach individuellem und gesellschaftlichem Sinn zu verknüpfen. Erwachsene können dies in Bildungs- und Kulturveranstaltungen, bei Beratungs- und vielfältigen Betreuungsangeboten tun. Eine demokratische, offene Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass genau das passiert. Oder um es auf den Punkt zu bringen: Demokratie lebt auch davon, dass sich Menschen miteinander austauschen und die passende Organisationsform suchen, um Antworten auf Moral- und Sinnfragen zu finden. Genau deshalb sollte der Staat einer Organisation wie dem HVD die Anerkennung als Körperschaft gewähren. So kann sie sich rechtlich geschützt entfalten und in wichtigen gesellschaftlichen Debatten auf Augenhöhe partizipieren.

Besonders für die Arbeitsbereiche, für die ich mich seit Beginn der neunziger Jahre einsetze – Humanistische Lebenskunde und Lehrerbildung – hätte die Körperschafts-erkennung wichtige Vorteile. Die rasante Entwicklung der Schüler_innenzahlen im Fach Humanistische Lebenskunde, die wachsende Zahl der Lehrkräfte und die steigenden Anforderungen an Schulorganisation sowie Aus- und Weiterbildung bedürfen und verdienen eine optimale rechtliche und finanzielle Absicherung. Ein Staatsvertrag mit langfristiger Laufzeit zur Regelung des Humanistische Lebenskundeunterrichts an der Berliner (und perspektivisch auch an der Brandenburger) Schule wäre eine Option, deren Verwirklichung durch den Körperschaftsstatus stark begünstigt werden würde. Das freiwillige Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde würde damit nicht nur selbst die passende Anerkennung erhalten, sondern umgekehrt auch der öffentlichen Schule in Berlin und Brandenburg ein besonderes Profil verleihen. Damit käme man auch seiner besonderen Stellung in der Berliner und Brandenburger Schullandschaft und seinen großen Potenzialen zur Förderung von Kreativität, sozialem Verhalten und reflexiver Kompetenz nach. Mit dem Körperschaftsstatus und einem Staatsvertrag würde zudem deutlich gemacht, dass die Bürger_innen in Berlin und Brandenburg, die bekanntermaßen mehrheitlich nicht religiös orientiert sind, damit rechnen können, dass ihre Kinder für die Auseinandersetzung mit weltlich-humanistischen Werten in der Schule ein vom Staat maximal gesichertes Angebot bekommen.

Für die Intensivierung der Ausbildung der Lehrkräfte wird der HVD perspektivisch ein Humanistisches Institut für Lehrerbildung brauchen, das mit seinen Angeboten auch die Lehrkräfte anspricht, die im staatlichen Schuldienst sind. Und das mit gezielten Forschungsprojekten in der Hochschullandschaft auf sich aufmerksam machen kann.

Langfristig macht es absolut Sinn, die Ausbildung für Lebenskundelehrkräfte zusammen mit der Humanistischen Fachschule für Sozialpädagogik auf einem gemeinsamen Campus unterzubringen. Für eine Kooperation auf Augenhöhe im wissenschaftlichen Bereich wäre die Anerkennung des HVD als Körperschaft sicherlich hilfreich. Denn auch viele Hochschulen sind Körper-

„Als Körperschaft kann sich der Verband rechtlich geschützt entfalten und in wichtigen gesellschaftlichen Debatten auf Augenhöhe partizipieren.“

schaften des öffentlichen Rechts. Die dortigen Angebote würden aus fachlichen Gründen auch die Anbindung an einen noch einzurichtenden Lehrstuhl für Humanistische Studien erforderlich machen. Dort könnten profilierte Fragen der humanistischen Praxis, etwa im Hospizwesen, bei der Flüchtlingshilfe oder im sozialpädagogischen Bereich diskutiert werden. Auch um diese für die Absicherung der praktischen Tätigkeitsfelder des HVD notwendigen Entwicklungen erfolgreich in Gang setzen beziehungsweise um sie weiter betreiben zu können, scheint mir der Körperschaftsstatus ausgesprochen hilfreich.

JAAP SCHILT, Bereichsleiter Aus- und Weiterbildung Humanistische Lebenskunde

15



Fakten zur KdöR

16

Welche Privilegien werden KdöRs eingeräumt?

Mit der Anerkennung als KdöR kann der Verband von öffentlich-rechtlichen Privilegien Gebrauch machen, die anderen Organisationsformen (e.V., GmbH, AG) nicht zur Verfügung stehen. Diese Privilegien betreffen unter anderem das [Arbeitsrecht](#), das [Gesellschaftsrecht](#) und das [Steuerrecht](#), die nachstehend eingehender erklärt werden. Der HVD kann als KdöR darüber hinaus [Staatsverträge](#) anstreben und so eine solidere Finanzierungsgrundlage für seine Einrichtungen und Projekte schaffen. In der Form der KdöR wird der Verband als politisch-weltanschaulicher Akteur stärker [Akzeptanz und Gehör](#) finden, als das im Moment der Fall ist.

Was ändert sich rechtlich für den HVD mit der KdöR-Anerkennung?

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen zwar „ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen“, jedoch nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, wie es im Grundgesetz Artikel 140 i.V. Art. 137 Abs. 3 WRV heißt. Der Verband kann als KdöR folglich seine innere Verfasstheit und Organisation selbst definieren, ohne beispielsweise an das Vereinsrecht gebunden zu sein. Diese [Organisationsautonomie](#) befugt den HVD künftig zu öffentlich-rechtlicher Rechtsetzung, um die bestmögliche Struktur für seine Ziele zu schaffen. Das heißt, die Mitgliederversammlung als höchstes Gremium kann eigene, für die Organisation geltende Gesetze beschließen. Die KdöR kann in Berlin ferner neue rechtsfähige Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften als öffentlich-rechtliche Untergliederungen einrichten sowie amtliche Beglaubigungen ausstellen. Nicht zuletzt erhalten KdöRs ein so genanntes Widmungsrecht, das heißt, sie können Sachen dem weltanschaulichen Gebrauch widmen.

Inwiefern ist das Steuerrecht vom KdöR-Wandel betroffen?

Als KdöR ist der Verband von der [Körperschaftsteuer](#), der [Umsatzsteuer](#) und der [Erbschaftsteuer](#) befreit. Der HVD könnte auch eine eigene Steuerverwaltung aufbauen oder die Mitgliedsbeiträge über das Finanzamt eintreiben lassen. Von diesen Möglichkeiten möchte der HVD jedoch keinen Gebrauch machen.

Ist eine KdÖR zu wirtschaftlicher Transparenz verpflichtet?

Für den weltanschaulichen Kernbereich – man spricht auch von „hoheitlichem Bereich“ der KdÖR – besitzen staatliche Behörden keine Rechtsaufsicht. Der HVD wird aber freiwillig ein eigenes **professionelles und transparentes Controlling** innerhalb seiner Strukturen errichten. Wir wollen transparent und verantwortungsvoll agieren, vor allem, weil der Verband in seiner Komplexität und Größe anfällig für Missmanagement und Korruption ist. Hier muss der Verband frühzeitig Vorsorge leisten.

Kann der HVD als Körperschaft auch Spenden sammeln und verwenden?

Im privaten Spenden- und Zuwendungsbereich gibt es keinerlei Einschränkungen, hier kann der HVD weiterhin Spenden sammeln und verwenden. Im Stiftungswesen gibt es wenige Organisationen und Förderinstrumente, die aus ihren Statuten heraus eine Unterstützung von KdÖRs ausschließen. Hier erwägen wir den Aufbau einer eigenständigen Stiftung, um von diesen Förderinstrumenten weiterhin profitieren zu können. Ein großer Vorteil der KdÖR besteht in der **freien Mittelverwendung**. Der Verband kann als KdÖR Zuwendungsbescheinigungen ausstellen und ist in der Verwendung der Mittel weder zeitlich noch an einen bestimmten Zweck gebunden.



„Die demokratische betriebliche Interessensvertretung soll erhalten bleiben“

Ein Gespräch mit dem Betriebsratsvorsitzenden
THOMAS DORNIEDEN und seiner Stellvertreterin
MONIKA ECKHARDT

Wie steht der Betriebsrat zu den KdöR-Bestrebungen des Verbandes?

THOMAS DORNIEDEN: Aus dem beantragten Rechtsformwechsel ergeben sich automatisch Rechtsfolgen, die unter anderem beinhalten, dass das Betriebsverfas-

sungsgesetz – das ist die Grundlage jedweder Betriebsratsarbeit – nicht mehr gilt. In § 130 des Betriebsverfassungsgesetz heißt es dazu: „Das BetrVG findet keine Anwendung auf ... Körperschaften ... des öffentlichen Rechts“. Insofern bereiten uns die Bestrebungen des Verbandes Sorge. Ein Betriebsrat hat genau definierte Rechte, die er notfalls auch vor Gericht durchsetzen kann, wenn sich Konflikte mit dem Arbeitgeber nicht auf dem Verhandlungswege lösen lassen. Im Gegensatz dazu kann die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft als KdöR (zum Beispiel Kirche) ganz autonom diese Rechte der Arbeitnehmer_innenvertretung beschneiden. So ist die kirchliche Mitarbeitervertretung praktisch nur ein informelles Gremium ohne verbiefte Aufgaben und Rechte. Sie verfügt in der Regel nur über eine beratende Funktion ohne Mitbestimmungsrechte. Streitschlichtungen finden in eigenen Schlichtungsstellen statt – sogenannten Kirchengerichten – nach mehr oder weniger „selbstgestrickten“ Regeln.

Inwiefern betrifft die Frage der arbeitsrechtlichen Konfliktklärung auch Arbeitsrechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitnehmer_innen und dem Verband?

MONIKA ECKHARDT: Nach erfolgtem Rechtsformwechsel bleiben die individuellen Arbeitsverträge, der Tarifvertrag und die sonstigen Betriebsvereinbarungen bestehen. Das ist gut! Allerdings bleibt der aus unserer Sicht neuralgische Punkt des angestrebten Rechtsformwechsels die kollektive Arbeitnehmer_innenvertretung, sprich: der Betriebsrat. Und hierin gründen auch die unterschiedlichen Perspektiven zwischen Betriebsrat und Vorstand. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft als KdöR sind privilegiert. Sie haben eigene Gesetzgebungskompetenzen und Satzungsautonomien. So gesehen bilden sie einen „Staat im Staat“. Der HVD Berlin-Brandenburg will nun einen Teil der Privilegien (zum Beispiel die Steuervorteile) für sich in Anspruch nehmen. Einen anderen Teil der Privilegien lehnt er aus seinem Selbstverständnis heraus und aus politischen Gründen ab: So will er die eigenständige Regelung der Mitarbeiter_innenvertretung behalten. Aber hier liegt die Krux: Trotz aller Willensbekundungen ist es juristisch eine Quadratur des Kreises, in das Rechtskleid der KdöR das reinzukriegen, was vom Gesetz her ausgeschlossen ist. Insbesondere die Zuständigkeit der „weltlichen“ Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelt sich in diesem Zusammenhang zu einem Problem.

Vorstand und Präsidium teilen diese problematische Perspektive des Betriebsrats nicht.

MONIKA ECKHARDT: Seit nunmehr mehreren Jahren sind wir mit dem Vorstand im Austausch, wie mit dieser unterschiedlichen Problemwahrnehmung umgegangen werden kann. Um das eben skizzierte Grundproblem anzugehen, haben auf Initiative des Betriebsrates der Vorstand und die Gewerkschaften ver.di und GEW im Oktober 2015 einen besonderen Tarifvertrag unterschrieben. In diesem Mitbestimmungstarifvertrag ist geregelt, dass ab der Verleihung der Körperschaftsrechte für den HVD Berlin-Brandenburg das Betriebsverfassungsrecht Anwendung finden soll. Auch wird hierin von der Annahme ausgegangen, dass bei Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Vorstand das Arbeitsgericht

„Ein Betriebsrat hat genau definierte Rechte, die er notfalls auch vor Gericht durchsetzen kann, wenn sich Konflikte mit dem Arbeitgeber nicht auf dem Verhandlungswege lösen lassen. Die KdöR kann diese Rechte beschneiden.“

19

zuständig sein soll. Dieser Mitbestimmungstarifvertrag ist insofern einzigartig, als dass es unserer Kenntnis nach keine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft als Körperschaft gibt, in der das Betriebsverfassungsgesetz angewendet wird und für die das Arbeitsgericht zuständig ist. Nach erneuter Überprüfung stellt nun der Anwalt der Vorstandsseite fest: Das Problem der Rechtskontrolle ist heikel und mit dem Mitbestimmungstarifvertrag eventuell nicht abschließend gelöst.



„Der Mitbestimmungstarifvertrag ist einzigartig, da es keine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft als KdöR gibt, in der das Betriebsverfassungsgesetz angewendet wird.“

20

Das haben die Gewerkschaften und auch wir von Anfang an gewusst. Wenn die vollen Arbeitnehmerrechte politisch gewollt sind, bleibt nur der Weg, die Frage der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes durch die arbeitsgerichtlichen Instanzen zu klagen und damit abschließend zu klären.

Was wünscht sich der Betriebsrat vom Vorstand und dem Präsidium?

THOMAS DORNIEDEN: Mitbestimmung und die Bildung von Betriebsräten nach dem Betriebsverfassungs-

gesetz ist gelebte Demokratie in den Betrieben. Mitbestimmung stärkt eine gute Zusammenarbeit, fördert Zufriedenheit, Motivation und Kreativität. Betriebliche Mitbestimmung ist nicht vollkommen, aber sie ist ein über 60 Jahre entwickeltes und lernendes Modell. Diese Form der demokratischen betrieblichen Interessenvertretung soll im HVD Berlin-Brandenburg erhalten bleiben. Und: die Zuständigkeit weltlicher Arbeitsgerichte sollte – gerade für den HVD Berlin-Brandenburg – auch weiterhin gelten. Alles andere wäre mit dem eigenen verbandlichen Selbstverständnis nicht zu erklären. Es ist daher eine vorstandsseitige Wunschvorstellung, zu sagen, dass es mit dem Betriebsrat in dieser Frage keinen Zielkonflikt gibt. Der Vorstand ist in letzter Konsequenz bereit, Einschnitte in die kollektiven Arbeitnehmer_innenrechte hinzunehmen. Nicht weil er es so beabsichtigt, sondern weil die Rechtsform der KdöR das erzwingt.

Im Betriebsverfassungsgesetz ist geregelt, dass bei Konflikten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber („Kollektive Streitigkeiten“) beide Seiten die Arbeitsgerichte anrufen können. In einer Körperschaft gilt das Betriebsverfassungsgesetz jedoch nicht (§130 BetrVG). Der Vorstand des HVD Berlin-Brandenburg geht deshalb davon aus, dass sich die Arbeitsgerichte bei kollektiven Streitigkeiten nicht zuständig erklären werden. Wenngleich der Vorstand die fortwährende Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes sowie eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte begrüßen würde, muss er sich an der bestehenden Rechtslage orientieren. Daher hat er dem Betriebsrat und den Gewerkschaften den Entwurf einer Schiedsgerichtsordnung vorgelegt. Schiedsgerichtsverfahren können außerhalb der institutionellen Rechtsordnung in Anspruch genommen werden und bieten die Möglichkeit einer schnellen Streitbeilegung (siehe nebenstehende Grafik).



Kollektive Streitigkeiten

Grafik

Diese Grafik veranschaulicht die denkbaren Rechtswege bei Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und dem HVD Berlin-Brandenburg als Arbeitgeber sowie die Möglichkeit der Streitklärung durch Schiedsgerichtsverfahren.



„Die betriebliche Mitbestimmung wird in der KdöR genauso wichtig und zentral sein wie unter Vereinsrecht“

Interview mit KATRIN RACZYNSKI, Vorstand im HVD Berlin-Brandenburg

Wie steht der Vorstand zu den Bedenken des Betriebsrates hinsichtlich des KdöR-Status?

Mir fällt es schwer, diese in der Schärfe nachzuvollziehen. Wir haben von Anfang an alle Möglichkeiten ergriffen, den Betriebsrat nicht nur klar und transparent über unsere Pläne, Überlegungen und Bedenken zu informieren, sondern den Betriebsrat auch vollständig in die Klärung der Frage der betrieblichen Mitbestimmung unter KdöR-Bedingungen einbezogen. Die nun geäußerte Kritik kann ich nur als grundsätzliche Kritik an der neuen Rechtsform verstehen. Dass wir diese als Organisation anstreben, ist aber längst diskutiert und vom höchsten Organ des Vereins, der Mitgliederversammlung, vor Jahren entschieden. Wir haben seither immer deutlich gemacht, dass wir den arbeitsrechtlichen Status Quo, also insbesondere auch die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes, in der KdöR aufrechterhalten wollen. Fraglich ist allein, ob sich bei Konflikten zwischen dem Betriebsrat und dem Vorstand auch künftig die Arbeitsgerichte für zuständig erklären. Das wird sich zeigen. Aber auch hier haben wir – aus meiner Sicht

– grundsätzlich keinen Dissens. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte würde uns Mühen und Kosten sparen. Auch wir wollen bei Konflikten mit dem Betriebsrat weiterhin eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Aber diese Entscheidung liegt nicht bei uns, sondern bei den Gerichten. Deshalb besteht unsere gemeinsame Aufgabe darin, Vorsorge zu treffen, um bei kollektivrechtlichen Konflikten innerhalb angemessener Zeit eine verbindliche Entscheidung herbeiführen zu können. Für den Fall, dass sich das Arbeitsgericht bei solchen Konflikten für unzuständig erklären sollte, brauchen wir ein eigenes Schiedsgericht mit paritätischer Besetzung.

Der Betriebsrat fürchtet, dass Vorstand und Präsidium eine Einschränkung der Mitbestimmungsrechte hinnehmen würden.

Ich verstehe diese Befürchtungen nicht! Wir haben bereits vor zwei Jahren mit den Gewerkschaften vereinbart, dass das Betriebsverfassungsrecht weiterhin gelten soll. Und wir wollen die Selbstverpflichtung zur Verankerung der betrieblichen Mitbestimmung auf Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes in die Satzung der KdöR hineinschreiben. Davon weiß auch der Betriebsrat. Das ist eine maximale Selbstverpflichtung, die nur durch die Mitgliederversammlung selbst geändert werden könnte. Wir wollen hier auch ein politisches Signal senden. Die Kirchen praktizieren eine abgeschwächte Arbeitnehmer_innen-Vertretung, wir hingegen sagen: „Wir wollen die KdöR, aber wir distanzieren uns vom ‚dritten Weg‘ der Kirchen!“ Die Antwort auf die Frage lautet also: Die betriebliche Mitbestimmung wird im HVD Berlin-Brandenburg KdöR genauso wichtig und zentral sein wie aktuell unter Vereinsrecht!

Wie läuft der Austausch zwischen Vorstand und Betriebsrat?

Wir haben von Anfang an umfassend und transparent kommuniziert und den Betriebsrat und die Gewerkschaften eingebunden. Da die betriebliche Mitbestimmung vollumfänglich verstetigt werden soll, kann ich die Vorbehalte und Ängste des Betriebsrats nur als grundsätzliche „System“-Kritik verstehen. Möglicherweise existiert die Befürchtung, dass sich die Mitgliederversammlung – ein anderes Gremium kann bei einer

„Wir wollen die KdöR, aber wir distanzieren uns vom ‚dritten Weg‘ der Kirchen!“

Verankerung der betrieblichen Mitbestimmung in der Satzung gar keine Entscheidung treffen – gegen diese Mitbestimmung entscheiden könnte. Diese Ängste kann ich bei einer Organisation wie der unseren, in der demokratische und soziale Werte zum Selbstverständnis gehören, nicht nachvollziehen.

Was wünscht sich der Vorstand vom Betriebsrat im KdöR-Prozess?

Ich wünsche mir vor allem, dass der Betriebsrat und die Kolleg_innen anerkennen, dass wir ein aktives und starkes Bekenntnis zur vollumfänglichen betrieblichen Mitbestimmung leisten. Es ist völlig klar, dass Betriebsrat und Vorstand in den jeweiligen Rollen profiliert und zuweilen konträr agieren dürfen und müssen. Aber es gibt Situationen, da muss man gemeinsam klar sein und den Kolleg_innen sagen: Wir haben das gleiche Interesse und wir sorgen für eine kompetente Umsetzung. Das hilft dann auch, unbegründete Ängste und Sorgen bei den Kolleg_innen gar nicht erst entstehen zu lassen. Ich hoffe, dass uns das in den nächsten Monaten gelingen wird.

23



Fakten zur KdöR

24

In welcher Form tangiert der Wechsel zur KdöR das Arbeitsrecht?

Die bestehenden **Arbeitsverträge** bleiben durch den Rechtsformwechsel zur KdöR **unberührt**. Der HVD wird auch als KdöR mit neuen Mitarbeiter_innen entsprechende Arbeitsverträge schließen. Es gibt keinerlei Bestrebungen, zukünftig öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen. Der Verband wird also nicht das „Beamtenrecht“ einführen. Ebenso gilt weiterhin der jeweils geltende oder nachwirkende **Tarifvertrag**. Tarifverhandlungen wird es unabhängig vom Wechsel der Rechtsform auch künftig geben.

Gelten die allgemeinen Gesetze des Arbeitsrechts wie z.B. Arbeitszeit-, Mindestlohn- und Pflegezeitgesetz sowie die Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit auch in der KdöR?

Grundsätzlich gelten diese Gesetze auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie das **Individualarbeitsrecht** (als die einzelnen Arbeitsverhältnisse) **betreffen**. Im kollektiven Arbeitsrecht (also bei der betrieblichen Mitbestimmung) gelten Sonderregelungen.

Gelten in der KdöR Sonderregelungen für die Schwerbehindertenvertretung?

Im kirchlichen Bereich ist umstritten, ob hier das Schwerbehindertenvertretungsrecht nach §§ 95 ff. SGB IX uneingeschränkt gilt oder – wie das Betriebsverfassungsrecht – eigenständig zu regeln ist. Aufgrund dieser Unklarheiten soll die **uneingeschränkte Weitergeltung des Schwerbehindertenrechts** im HVD Berlin-Brandenburg als KdöR rechtlich besonders abgesichert werden.

Wo werden arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber in der Körperschaft ausgetragen?

Bei der Klärung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer_innen und dem Arbeitgeber HVD Berlin-Brandenburg KdöR bleibt alles wie bisher. Die **Arbeitsgerichte** sind und bleiben zuständig.

Wie steht es künftig um die betriebliche Mitbestimmung?

Das Betriebsverfassungsgesetz gilt grundsätzlich nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. § 130 BetrVG). Auch das Personalvertretungsgesetz Berlin kann nicht zur Anwendung kommen (vgl. § 95 PersVG Bln in Verbindung mit Art. 140 GG, 137 Abs. 5, 7 WRV). Gleichwohl hat sich der HVD bereits **grundsätzlich gegen einen (kirchlichen) Sonderweg** bei der betrieblichen Mitbestimmung entschieden. Wir möchten, dass auch weiterhin die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes gelten, soweit das rechtlich möglich ist. Deshalb haben der Vorstand, ver.di und die GEW am 6. Oktober 2015 einen entsprechenden Mitbestimmungstarifvertrag vereinbart. Die betriebliche Mitbestimmung muss aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen untersetzt werden, um die Rechtsprechung bei Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Vorstand abzusichern. Sie soll zudem in der **Satzung** sowie durch ein entsprechendes „**Mitarbeitervertretungsgesetz**“ des HVD als Körperschaft abgesichert werden.

Was passiert bei Streitigkeiten zwischen dem Betriebsrat und dem HVD Berlin-Brandenburg KdöR?

Es könnte trotz des Mitbestimmungstarifvertrages aus rechtlichen Gründen (und nicht weil es so gewollt ist) der gerichtliche Rechtsschutz (nach §§ 80 ff. ArbGG, sogenannte „arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren“) versperrt und deshalb eine eigene „Schiedsgerichtsbarkeit“ erforderlich sein. Hier muss eine **gemeinsame rechtssichere Lösung zwischen Vorstand und Betriebsrat** gefunden werden, damit für beide Seiten ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist (Mehr auf Seite 21).



Visionär, gleichberechtigt und auf Augenhöhe

Immer mehr Menschen zweifeln, ob Politik, demokratische Institutionen oder etwa Religionsgemeinschaften die drängenden Probleme dieser Zeitepoche noch lösen können. Den tiefgreifenden Wandel unserer Gesellschaft aktiv und sozial mitzugestalten, stellt auch den HVD Berlin-Brandenburg vor große Herausforderungen. Das Allheilmittel für eine erfolgreiche Mitwirkung gibt es leider nicht, wohl aber Strategien und praktische

Handlungsansätze. So halte ich es für erforderlich, dass der Verband

- eine an den Werten des Humanismus orientierte Vision von einer lebenswerten Zukunft skizziert (Sinn stiften),
- in Zeiten von Globalisierung, Flexibilisierung der Arbeitswelt, sozialer Ungerechtigkeit und Individualisierung Orientierung und humanistische Lebenshilfe anbietet,
- Humanismus verständlich vermittelt und in einen offensiven Diskurs mit allen Akteuren der Zivilgesellschaft tritt.

Wie kann der HVD das erreichen? Er agiert natürlich nicht im luftleeren Raum. Um erfolgreich seine Funktion als Sinnstifter ausüben zu können, bedarf es auch optimaler rechtlicher und organisationspolitischer Rah-



menbedingungen. Die Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, für den die Mitglieder unseres Verbandes den Gremien in § 1 Abs. 3 der Satzung einen Auftrag erteilt haben, ist dabei ein wichtiger und richtiger Schritt.

Die Bemühungen um die Körperschaftsrechte von Weltanschauungsgemeinschaften haben seit fast 100 Jahren – der Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung, heute im Grundgesetz verankert, gewährt seit 1918 säkularen Organisationen die gleichen Rechte wie den Kirchen – eine lange Geschichte. Max Sievers, der von den Nazis ermordetete Vorsitzende des Deutschen Freidenker-Verbandes, der Vorgängerorganisation des HVD, schrieb 1929, mit der Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften sei „deren kulturpolitische Monopolstellung“ durchbrochen. Dennoch seien die Körperschaftsrechte nur ein „Etappenziel“ für den Verband; mit ihrer Hilfe könne man wichtige Kulturaufgaben leichter bewältigen und die Dissidenten endlich aus ihrer Gettosituation als Bürger_innen zweiter Klasse befreien.

Mit seiner Meinung sollte Sievers Recht behalten. Denn obwohl Freidenker-Verbände bereits in der Weimarer Republik und nach Ende des Zweiten Weltkrieges auch Landesverbände der Humanist_innen (Niedersachsen 1950, Hessen 1951, Baden-Württemberg 1953) Körperschaftsrechte erhielten, ist die Ungleichbehandlung von religiösen und nichtreligiösen Menschen heute nicht beseitigt. In der gesellschaftlichen und politischen Realität sind die christlichen Religionsgemeinschaften stark privilegiert. Und auch die Privilegien der etablierten Religionsgemeinschaften sind nach wie vor unbestreitbar. Geht es unserem Verband jetzt darum, das mit der Qualifikation als KdöR verbundene sogenannte Privilegienbündel der Kirchen – wie etwa das Recht, von den Mitgliedern Steuern zu erheben – zum eigenen Vorteil zu nutzen? Ich denke nicht. Die Körperschaftsanerkennung entspricht vielmehr einem Verfassungsgebot. Der Status der KdöR verbessert die Rechtsposition des Verbandes gegenüber dem Land Berlin und optimiert die Möglichkeiten für zukünftiges Wachstum. Er schafft Rechtssicherheit, stärkt den weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Charakter unseres Verbandes und damit seine Möglichkeiten zur Teilhabe am öffentlichen Diskurs unserer Stadt. Er bedeutet einerseits keine Ein-

„In der Anerkennung als Körperschaft liegt eine historische Chance für einen modernen Humanismus. Nutzen wir sie!“

gliederung in die staatliche Organisation, ebenso wenig eine spezielle staatliche Aufsicht. Die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts eröffnet dem HVD Berlin-Brandenburg neue innerverbandliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Wir haben in diesen Tagen die historische Chance, einen modernen Humanismus, der für Selbstbestimmung, kritische Rationalität, Freiheit und soziale Gerechtigkeit eintritt, in einer neuen, basisdemokratisch verfassten Organisationsform weiterzuentwickeln. Nutzen wir sie!

MANFRED ISEMEYER, Ehemaliger Vorstandsvorsitzender und Ehrenmitglied des HVD Berlin-Brandenburg

27



Fakten zur KdöR

Gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen auch in der KdöR?

Die bisher abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Sollen mit dem Wechsel vom Verein zur KdöR Teile des Betriebes in eigenständige Rechtsformen ausgegründet werden?

Ausgliederungen sind für KdöRs steuerrechtlich **wenig attraktiv**. Deshalb besteht Einigkeit darüber, nach Möglichkeit alle Aktivitäten in der KdöR zu bündeln. Ausgründungen sollten nur dann erfolgen, wenn dies einen ökonomischen, förderungs- oder haftungsrechtlichen Vorteil bietet.

Tritt die KdöR die Gesamtrechtsnachfolge des Vereins an?

Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte findet kein „Wechsel der Rechtsträgerschaft“, sondern nur ein Wechsel der Rechtsform statt. Deshalb ist der Begriff „Gesamtrechtsnachfolge“ nicht passend. In der Sache heißt das aber, dass die bestehenden Vertragsverhältnisse des Vereins auch in der KdöR fortgeführt werden. **Die KdöR tritt dann an die Stelle des Vereins.**



Sind Körperschaften des öffentlichen Rechts wirklich insolvenzfest?

Grundsätzlich gilt die KdÖR als **insolvenzunfähig**, dies folgt unmittelbar aus dem Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV). Das heißt, dass mit Verleihung des Körperschaftsstatus der Verband vom geltenden Insolvenzrecht befreit ist. Der Staat kann also keinen Insolvenzverwalter zur Abwicklung des Verbandes einsetzen, da mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Einschränkungen der **Verfügungs- und Verwaltungshoheit** der Körperschaft einhergingen, welche die dem Einfluss des Staates entzogene Selbstverwaltung der Körperschaft unmöglich machen und die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie gefährden würden. Der KdÖR-Status allein **schützt** jedoch **nicht vor der Zahlungsunfähigkeit**.

Springt der Staat bei Zahlungsunfähigkeit der KdÖR ein?

Es gibt **keine gesetzliche Regelung**, dass der Staat im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Verbandes finanzielle Unterstützung leistet. Schlimmstenfalls könnte der Staat bei Wegfall einer der Voraussetzungen zur Verleihung des Status einer Körperschaft (unter anderem die ausreichende finanzielle Ausstattung) den KdÖR-Status auch wieder entziehen. Präsidium und Vorstand gehen aber davon aus, dass ein HVD Berlin-Brandenburg als Körperschaft nicht anders oder gar schlechter behandelt würde als die Religionsgemeinschaften.

Hätten Mitarbeiter_innen des Verbandes Anspruch auf Insolvenzgeld?

Weil der HVD Berlin-Brandenburg als KdÖR nicht mehr insolvenzfähig ist, ist er von der Rechtspflicht zur Zahlung einer Umlage für das Insolvenzgeld (vgl. § 358 SGB III) ausgenommen. Mitarbeiter_innen hätten daher im Falle einer Zahlungsunfähigkeit **keine Ansprüche auf Insolvenzgeld**. Dieser rechtliche Nachteil ergibt sich aus den Voraussetzungen des Anspruchs auf Insolvenzgeld (§ 165 Abs. 1 SGB III). Umso größer wird die Verantwortung des HVD sein, seine Finanzen in Ordnung zu halten und jedes Risiko einer Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden.

„Berlin akzeptiert auch formalrechtlich die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen“

Ein Gespräch mit STEFFEN ZILLICH,
Mitglied im Präsidium des HVD Berlin-Brandenburg

Herr Zillich, mit der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird immer ein höheres politisches Ansehen verbunden. Welche Bedeutung hat die Organisationsform gesell-

schaftlicher Akteure wie dem HVD Berlin-Brandenburg in der politischen Praxis?

Ganz sicher wird die KdÖR-Anerkennung das Ansehen des HVD als Weltanschauungsgemeinschaft auf eine neue Stufe heben. Viele kennen den Verband jetzt zum Beispiel als Träger sozialer Einrichtungen oder Veranstalter der JugendFEIER, ohne damit seinen Anspruch als Weltanschauungsgemeinschaft im Auge zu haben. Das wird sich in gewisser Weise ändern. Zudem verstärkt der Status als KdÖR den Anspruch des Verbandes, sich in der Reihe der Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften in politische und ethische Debatten einzumischen.

Spielt das Abgeordnetenhaus von Berlin im Anerkennungsverfahren eine aktive Rolle?

Soweit ich weiß, nimmt das Abgeordnetenhaus formal keinen entscheidenden Einfluss, da eine Verleihung per Errichtungsgesetz wohl nicht geplant ist.

Welche Bedeutung hat es für die Stadt Berlin, den Verband als KdöR anzuerkennen?

Der Senat wird zu Recht sagen, dass spielt keine Rolle. Der Status ist auf Antrag zu verleihen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – und fertig. Ich finde aber schon, dass es zeigt, dass die Stadt auch in formal-rechtlicher Weise die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften als gesellschaftliche Realität akzeptiert. Es geht nicht mehr um die christlichen Kirchen als die „Eigentlichen“ und um die anderen als quasi „vorübergehende Betriebsunfälle“. Und daraus manifestiert sich natürlich auch der grundsätzliche Anspruch auf Gleichbehandlung.

Ist der Verband als KdöR dann nicht auch automatisch in verschiedenen Gremien zu berücksichtigen – Stichwort Rundfunkrat?

Nein. Nicht direkt und auch nicht automatisch. Diese Gremien haben in der Regel eine eigene Rechtsgrundlage, die sich nicht auf den formalen Status als KdöR bezieht. Aber natürlich stärkt das die Argumente des HVD, dort ebenso beteiligt zu werden wie die Kirchen beziehungsweise wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es wird immer begründungsbedürftiger, warum die einen einbezogen werden und die anderen nicht.

Was erwarten oder wünschen Sie sich von einem HVD Berlin-Brandenburg KdöR an gesellschaftlichem Engagement?

Dass er beweist, dass KdöR auch ohne undemokratische Sonderrechte nach innen wie nach außen geht. Dass weder die Rechte der Mitarbeiter_innen leiden, noch die demokratische Verfasstheit. Und dass er als KdöR nicht versucht, eine „Ersatzkirche“ zu werden. Aber gleichwohl sich als Weltanschauungsgemeinschaft um die Konfessionsfreien kümmert und insbesondere ein Sprachrohr für ihren Anspruch auf ethisches Handeln ist. Selbst in einer so „gottlosen“ Stadt wie Berlin, vermittelt die Öffentlichkeit oft den Eindruck, dass „gute, selbstlose Taten“ einer christlich-religiösen Motivation bedürfen. Dieses Bild ist ebenso respektlos wie falsch – wobei ich natürlich nichts gegen christlich motivierte „gute Taten“ habe.

„Natürlich stärkt die Körperschaftsanerkennung die Argumente des Verbandes, ebenso beteiligt zu werden wie die Kirchen beziehungsweise wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es wird immer begründungsbedürftiger, warum die einen einbezogen werden und die anderen nicht.“



Fakten zur KdöR

Sind Mitglieder des Vereins nach Rechtsformwechsel automatisch Mitglieder der Körperschaft?

Es handelt sich bei dem Wechsel vom Verein zur KdöR um einen Rechtsformwechsel. Das heißt, dass **Mitglieder des Vereins nach dem Wechsel auch Mitglieder der KdöR** sind.

Was bedeutet das für die Jugendver- bände in Berlin und Brandenburg?

Die Jungen Humanist_innen in Berlin und Brandenburg sind **eigenständige, nicht-rechtsfähige Organisationen** innerhalb des HVD. Dies bleibt auch in der KdöR der Fall. Sie werden weiterhin selbstverantwortlich ihre Angelegenheiten regeln, eigene Gremien haben und sich über die Strategie in Berlin und Brandenburg austauschen.

Konfessionsfreie in glaubensver- schiedenen Ehen zahlen momentan oft das „besondere Kirchgeld“. Kann der HVD hier als KdöR eine Alterna- tive bieten?

Gemäß Kirchensteuergesetz dürfen Kirchen unter bestimmten Voraussetzungen (es handelt sich um eine glaubensverschiedene Ehe, die Ehepartner werden steuerlich zusammenveranlagt, der kirchensteuerpflichtige Ehepartner hat keine eigenen Einkünfte, der Ehegatte gehört keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an) ein sogenanntes besonderes Kirchgeld erheben (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 KiStG Berlin). Der **Verband prüft aktuell** noch, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen er Konfessionsfreien, deren Partner_innen Kirchensteuer zahlen, eine Alternative bieten kann.



Welche Rolle spielen Mitglieder in der KdöR?

Die Körperschaft ist mitgliederbasiert und damit abhängig vom Bestand und der Zahl ihrer Mitglieder. Die Mitglieder sind daher weiterhin wichtig und von elementarer Bedeutung, die **Mitgliederversammlung** wird weiterhin das **höchste Organ** in der KdöR bleiben.

Wie erfolgt die Verleihung der Körperschaftsrechte?

Es gibt in Berlin keine landesgesetzliche Regelung. **Formal** wird die Verleihung **durch einen Verwaltungsakt** erfolgen. Da es sich dabei um einen Rechtsformwechsel handelt, bleibt die rechtliche Identität gewahrt, so dass Daten, bestehende Verträge und Vermögen im Bestand des HVD bleiben. Die Senatsverwaltung für Kultur hat angekündigt, dass eine **zeremonielle Verleihung** der Körperschaftsrechte **in Form eines Staatsakts** stattfinden könnte.

Was passiert mit dem Verein nach KdöR-Werdung?

Der Verein erlischt mit der Verleihung der Körperschaftsrechte und wird aus dem Vereinsregister gestrichen.

Inwiefern müssen dafür Vorbereitungen getroffen werden?

Der Wechsel vom Verein zur Körperschaft ist neben der Gewähr der Dauer, ausreichenden finanziellen Grundlagen und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern an weitere Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem unterscheiden sich die internen und externen Strukturen eines eingetragenen Vereins von denen einer KdöR in einigen Punkten. Daher sind die relevanten Strukturen des Verbandes (unter anderem durch den Beschluss einer neuen Satzung, welche den Anforderungen der Struktur einer KdöR und zugleich den uns selbst gesetzten Vorgaben gerecht wird) anzupassen. Die im Zuge des Rechtsformwechsels vorzunehmenden Anpassungen und Änderungen sollen durch Beschlüsse **auf der ersten, die KdöR konstituierenden Mitgliederversammlung am 14. Januar 2018** bestätigt werden.

„Ein KdöR-Antrag in Brandenburg ist nur folgerichtig“

Ein Gespräch mit DANIELA TROCHOWSKI,
stellvertretende Präsidentin des HVD Berlin-Brandenburg

Der HVD wird nach dem KdöR-Verfahren in Berlin einen Antrag auf Anerkennung als KdöR in Brandenburg stellen. Ist dieser Schritt sinnvoll?

Durch die humanistische Wertearbeit unseres Verbandes haben wir uns auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu einem starken und anerkannten Partner unserer Zivilgesellschaft entwickelt. Als Weltanschauungsgemeinschaft sind wir Religionsgemeinschaften rechtlich gleichgestellt und konnten so in einigen Bundesländern bereits die Anerkennung als KdöR erlangen.

Es ist nur folgerichtig, dass der Antrag auf Anerkennung als KdöR nachfolgend im Land Brandenburg erfolgt, da wir uns seit einigen Jahren zu einem gemeinsamen Verband zusammengeschlossen haben.

Welche Rolle spielen länderübergreifende Kooperationen bei solchen Verwaltungsverfahren?

Kooperation heißt immer, gemeinsame Kräfte stärken, durch Zusammenarbeit den Herausforderungen im gesellschaftlichen Leben begegnen, heißt Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Absprachen, die Bündelung von Kompetenzen für ein gesamtgesellschaftlich erfolgreiches Wirken. Mit seinen zahlreichen Angeboten und Einrichtungen leistet unser Verband in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einen praktischen Beitrag zur sozialen, kulturellen und ethisch-humanistischen Wertebildung. Durch Kooperation und Zusammenarbeit entstehen Synergieeffekte, die unseren Verband als Ganzes präsentieren und mit

unserem gesamten Spektrum als eine starke Einheit in Erscheinung treten lassen. Ich sehe das positiv für das Verfahren und die weitere Zusammenarbeit.

Der Landesverband und seine Regionalkörperschaften wollen in Brandenburg mehr Verantwortung als gesellschaftliche Akteure übernehmen. Was braucht es Ihrer Ansicht nach noch?

Mit unseren Angeboten sind wir in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens präsent. Wir wollen uns in beiden Bundesländern aber auch gesellschaftspolitisch noch stärker engagieren. Einerseits, um mehr Menschen mit humanistischen Angeboten und Dienstleistungen zu erreichen und andererseits, um die Rolle und Möglichkeiten der bereits aktiven Mitglieder unseres Verbandes weiter zu stärken. Wir unterstützen mit unserer werte-fördernden Arbeit im Sinne der Bildung und Erhaltung eines humanistischen Gedankengutes den Staat und die Öffentlichkeit, die sich eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft wünschen. Daneben wäre es natürlich wichtig und gut, auch Anlaufstellen vor Ort zu haben, die als Repräsentanz des Verbandes erkennbar sind und Ansprechpartner für die Belange der Bürger_innen bieten. Dabei muss man allerdings die Möglichkeiten des Verbandes sehen, dessen Arbeit in Brandenburg zum großen Teil auf ehrenamtlichem Engagement basiert, und die finanziellen Möglichkeiten beachten.

Worin besteht die größte Herausforderung, in dem Flächenland Brandenburg aktiv zu werden?

In Brandenburg ist der Verband landesweit durch seine Regionalverbände vertreten. Angesichts der räumlichen Dimensionen ist es natürlich schwierig, überall gleichermaßen vor Ort präsent zu sein. Dazu kommt der Umgang mit dem demografischen Wandel. Unser Verband ist stark in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dennoch wird ein Großteil des Ehrenamtes von Älteren und meist bereits aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Menschen getragen. So gilt es, vor allem unter den jungen Menschen möglichst viele zu gewinnen, die mit ihrem Engagement die Verankerung in der Fläche festigen und weiter befördern. Wichtig ist und bleibt es, starke Partner zu gewinnen und die Vernetzung der zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort voranzubringen.

„Es werden Werte geschaffen, Werte für die Kommunen und das Land, Werte für die Menschen, für den sozialen Zusammenhalt.“

Wie genau kann dieses Voranbringen der zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort aussehen?

Wir müssen Einsatzmöglichkeiten bieten und zur ehrenamtlichen Tätigkeit anregen. Und wir müssen Rahmenbedingungen für die Aktiven schaffen, um das freiwillige Engagement zu erleichtern. Dazu gehören fachliche Begleitung ebenso wie Fortbildung, vor allem aber Aufmerksamkeit und Anerkennung. Das Engagement der Bürger_innen ist mit Geld nicht aufzuwiegen. Es werden gemeinnützig, im Interesse aller in Brandenburg lebenden Einwohner_innen, Werte geschaffen, Werte für die Kommunen und das Land, Werte für die Menschen, für den sozialen Zusammenhalt. Die Anerkennung als Körperschaft ist zweifelsohne hilfreich. Es wird die Gleichbehandlung mit religiösen Gemeinschaften festgeschrieben. Die Arbeit des HVD für das Gemeinwohl und die Zivilgesellschaft findet zusätzlich Anerkennung. Nicht zuletzt sind damit Rechte verknüpft, die uns neue Möglichkeiten für unsere weitere Arbeit geben.



Fakten zur KdöR

Gelten die Hoheitsrechte der KdöR auch für Brandenburg?

Der HVD Berlin-Brandenburg wird nach Verleihung des KdöR-Status bundesweit als Körperschaft anerkannt. Die Reichweite seiner öffentlich-rechtlichen Beschlüsse wird jedoch **zunächst auf Berlin beschränkt** bleiben. Das heißt, er kann nur in Berlin Anstalten und öffentlich-rechtliche Untergliederungen gründen und diesen die KdöR-Rechte weiterverleihen, in Brandenburg (oder anderen Bundesländern) kann er dies jedoch nicht.

Hat das Konsequenzen für die Arbeit in Brandenburg?

Nein, die **Projekte des HVD Berlin-Brandenburg sowie die Aktivitäten der Regionalverbände bleiben davon unbeeinflusst**. Nichtsdestotrotz möchten wir nach der Anerkennung als Körperschaft in Berlin auch in Brandenburg einen Antrag auf Verleihung des Körperschaftsstatus stellen. Die Aussichten, nach Anerkennung in einem Bundesland auch in einem zweiten Land erfolgreich einen KdöR-Antrag zu stellen, sind gut.

Können die Regionalverbände als juristische Personen auch Mitglied im HVD Berlin-Brandenburg KdöR sein?

Ja, für die Körperschaft gilt wie für den Verein, dass **sowohl natürliche als auch juristische Personen** Mitglied der Organisation sein können. Selbst die Mitglieder der Regionalverbände können auch Mitglied in der Körperschaft sein. Formen der Doppelmitgliedschaft sind in der Satzung und Beitragsordnung zu regeln und von den Mitgliedern zu beschließen.

Wird der HVD Berlin-Brandenburg auch in Brandenburg einen Antrag auf Anerkennung als KdöR stellen?

Ja. Eine der ersten Aktivitäten im Jahr 2018 wird es sein, **in Kooperation mit den Regionalverbänden** in Brandenburg die Antragstellung auf Verleihung der Körperschaftsrechte auf den Weg zu bringen.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Humanistischer Verband Deutschlands
Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.
Wallstraße 61-65
10179 Berlin

Telefon: 030 613904-0

Fax: 030 613904-864

E-Mail: info@hvd-bb.de

Web: www.hvd-bb.de

Präsidium:

Präsident: Jan Gabriel

Stellvertretende Präsidentinnen:

Felicitas Tesch, Daniela Trochowski

Vorstand:

Katrin Raczynski

Redaktion: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung: Susanne Pobbig, www.susannepobbig.de

Fotografie: © Evelin Frerk (S. 5, S. 7, S. 11, S. 31, S. 35),

© Die Hoffotografen (S. 4, S. 15, S. 19, S. 20, S. 23),

© Nordsonne Identity | Konstantin Börner (S. 8/9, S. 12/13, S. 16/17,
S. 24/25, S. 28/29, S. 32/33, S. 36),

Hans Bach © Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg (S. 34)

Druck: Westkreuz Druckerei Ahrens KG Berlin

Auflage: 5.000 Exemplare, Berlin August 2017

Facebook: www.facebook.com/hvd.bb

Twitter: www.twitter.com/hvd_bb

Youtube: www.youtube.com/hvdberlin

Xing: www.xing.com/companies/

humanistischerverbanddeutschlandslandesverbandberlin-brandenburg

Mehr unter: www.humanistisch.de

Download der Broschüre als lesefreundliche PDF-Datei unter:

www.humanistisch.de/x/hvd-bb/koerperschaft





www.facebook.com/hvd.bb



www.twitter.com/hvd_bb



www.youtube.com/hvdberlin



www.xing.com/companies/humanistischerverbanddeutschlandslandesverbandberlin-brandenburg



www.humanistisch.de | www.hvd-bb.de